

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, den 20.12.2021, im Vereins- und Kulturhaus Winden am See
aus Anlass einer Sitzung des Gemeinderates.
Beginn 18.30 Uhr.

Anwesend:

Bürgermeister	Erwin	PREINER	(SPÖ)
Vizebürgermeister	Hermann	LEEB	(ÖVP)
Gemeindevorstand	Gerhard	PAUL	(SPÖ)
	Mag. ^a Ilse	WEINGÄRTNER	(SPÖ)
	Markus	HOFFMANN	(ÖVP)
Gemeinderat	Mag. Ronald	LANGTHALER	(SPÖ)
	Franz	HOFFMANN	(SPÖ)
	Ing. Christopher	GROSS	(SPÖ)
	Dr. ⁱⁿ Ingrid	HERZOG-MÜLLER	(SPÖ)
	Sabine	SPIEGEL	(SPÖ)
	Manfred	HEINY	(SPÖ)
	Otto	FRISCHMANN	(SPÖ)
	Lisa	PORTSCHY	(ÖVP)
	Tanja	HUBER	(ÖVP)
	Ing. DI (FH) Claus	SIPÖCZ	(ÖVP)
	Simone	DRESCHER-TÖTSCHINGER	(ÖVP)
	Horst	MIESELBERGER	(ÖVP)
	Erich	SCHMELZER	(FPÖ)
	Mag. ^a Margit	PAUL-KIENTZL	(GRÜNE)
OAR	Gerhard	SCHERBL	(als Schriftführer)
VB	Sabrina	KAPS	(als Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, bemerkt, dass der heutige Sitzungsort wieder aufgrund von Covid 19 gewählt wurde und ersucht, die Covid-Regeln zu beachten.

Daraufhin verweist der Bürgermeister auf die fristgerechte Einberufung der Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung mit dem Hinweis bekannt, dass er den Punkt „Erstellung von Bebauungsrichtlinien – Baustopp“ von der Tagesordnung nimmt.

Gegen die restliche Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Gemäß § 45(4) der GemO werden die Mitglieder des Gemeinderates, Christopher GROSS und Markus HOFFMANN, zu Beglaubigern der heutigen Verhandlungsschrift bestellt.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwände zur Verhandlungsschrift vom 29.09.2021 gibt.

Zur Verhandlungsschrift vom 29.09.2021 wird kein Einwand erhoben, und der Bürgermeister erklärt sie als genehmigt.

GR Lisa PORTSCHY bemerkt, dass sie in der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 falsch zitiert wurde. Sie findet nicht die Idee, einen Geh- und Radweg Richtung Billa zu errichten furchtbar, sondern die Zufahrt zur geplanten Tankstelle über diesen Weg zu führen.

GR Horst MIESELBERGER erkundigt sich, ob eine schriftliche Stellungnahme zur Befangenheit im Beschluss zur Besoldungsreform vorliegt. Bgm.: Diese liegt noch nicht vor.

GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL stellt den Antrag, den Punkt „Gemeindenachrichten – Änderung der Gestaltung“ zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.a Margit PAUL-KIENTZL gegen die Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.in Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN und Erich SCHMELZER den Punkt „Gemeindenachrichten – Änderung der Gestaltung“ nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Gemeinde-Voranschlag 2022.
- 2) Mittelfristiger Finanzplan 2022 - 2026.
- 3) Aufnahme von Kassenkrediten.
- 4) KG – Jahresabschluss 2020 – Genehmigung.
- 5) KG – Voranschlag 2022 – Genehmigung.
- 6) KG – Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2026.
- 7) Kapitaltransferzahlungen an KG.
- 8) Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.
- 9) Kanalbenützungsgebühr – Sozialrabatt.
- 10) VO – 30 km/h-Zone.
- 11) Bausachverständiger – Bestellung.
- 12) Hundenauslaufzone – Errichtung.
- 13) Gemeindewohnung Feldgasse 17/2 – Ansuchen.
- 14) Starterwohnungen – Anmietung durch Gemeinde.
- 15) OSG – Infrastruktur.
- 16) RHV – Kanalkataster.
- 17) Resolution – Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen.
- 18) LEIDENFROST Karl – Verleihung der Ehrenbürgerschaft.
- 19) Bericht des Prüfungsausschusses.
- 20) Personalangelegenheiten.
- 21) Allfälliges.

Z u r T a g e s o r d n u n g :

TOP 1) Zahl: G-43/2021.
Gemeinde-Voranschlag 2022.

Der Bürgermeister berichtet, dass Voranschläge in der EU einheitlich zu erstellen sind. Aufgrund der Covid 19-Krise investierte der Bund bisher ca. 70 Milliarden Euro in Coronamaßnahmen. Der Bund hat auch die Steuerhoheit. Länder und Gemeinden sind auch auf Transferzahlungen des Bundes angewiesen. Die teilweise optimistischen Prognosen wurden vor der vierten Corona-Welle gemacht. Diverse Fragen zu Einzelpositionen im Voranschlag werden beantwortet. Auch wird die Sinnhaftigkeit einiger Projekte in Frage gestellt, z.B.

betreffend Ausgestaltung von Spielplätzen. Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass der Voranschlag in der Gemeindevorstandssitzung vom 02.12.2021 besprochen und einhellig für in Ordnung befunden wurde. Der Bürgermeister gibt die Eckdaten des Voranschlages bekannt.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2022 zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.in Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.a Margit PAUL-KIENTZL folgenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 2022:

Nettoergebnis des Ergebnishaushalts:	Saldo 0: € – 242.400,-
Geldfluss des Finanzierungshaushalts:	Saldo 5: € – 380.700,-

Der Voranschlag 2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Kassenkredite in Höhe von € 380.000,-- aufzunehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Kassenkredite in Höhe von € 380.000,-- aufzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Stellenplan für das Finanzjahr 2022:

- 1 Dienstposten der Verw. Gr. B, Dienstklasse VII
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe gv3
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe gv4
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d
- 3 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe I2b1

3 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb1

1 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb3

1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p2

2 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh3

3 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh5

2 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p5

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass, gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2019, die Deckungsfähigkeit durch Ersparung bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden soll (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.in Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.a Margit PAUL-KIENTZL, dass, gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2019 (Gemeindehaushaltsordnung), die Deckungsfähigkeit durch Ersparung bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden soll (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

TOP 2) Zahl: G-44/2021.

Mittelfristiger Finanzplan 2022 - 2026.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der mittelfristige Finanzplan ebenfalls nach den Richtlinien der VRV 2015 zu erstellen ist und eine Planungsgrundlage aus jetziger Sicht darstellt. In der Diskussion wird festgehalten, dass sich das Nettoergebnis durchwegs um € - 200.000,- bewegt. Bgm.: In den letzten Jahren wurde viel in Projekte investiert, die für die Bevölkerung wichtig sind und Zukunft haben. Der Schuldendienst wird ebenfalls lückenlos eingehalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN und Erich SCHMELZER und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026:

für das Jahr 2022 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 242.400,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € - 380.700,-

für das Jahr 2023 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 201.800,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € - 213.400,-

für das Jahr 2024 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 194.900,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € - 176.300,-

Und für das Jahr 2025 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 185.300,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € - 158.600,-

Und für das Jahr 2026 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 192.900,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € - 191.500,-

Der mittelfristige Finanzplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 3) Zahl: G-45/2021.

Aufnahme von Kassenkrediten.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der Bank Austria UniCredit einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 70.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 170.000,- für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der RAIKA Burgenland auf 1,125 %, bei der Sparkasse und Bank Burgenland auf 1,375 % und bei der Bank Austria UniCredit auf 1,50 % belaufen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der Bank Austria UniCredit einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 70.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 170.000,- für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der RAIKA Burgenland auf 1,125 %, bei der Sparkasse und Bank Burgenland auf 1,375 % und bei der Bank Austria UniCredit auf 1,50 % belaufen.

TOP 4) Zahl: G-46/2021.

KG – Jahresabschluss 2020 – Genehmigung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberwart, der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 für die Infrastruktur KG der Gemeinde Winden am See erstellt wurde, welchen jeder Gesellschafter erhalten hat. Der Bilanzgewinn beträgt EUR 9.314,44. GV Markus HOFFMANN: Was geschieht mit dem Gewinn? OAR Gerhard Scherbl: Verbleibt in der KG.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Jahresabschluss 2020 der Infrastrukturentwicklungs-KG Winden am See zu genehmigen, wobei eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER hiermit Folgendes:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 31.12.2020:

Jeder Gesellschafter hat von der Geschäftsführung zur persönlichen Verwendung einen von der BDO Burgenland GmbH, Oberwart, nach den Unterlagen der Gesellschaft erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 erhalten.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt EUR 9.314,44.

Verteilung des Bilanzgewinnes 31.12.2020:

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages, der die Verteilung des Bilanzgewinnes vorsieht, wird vom ausgewiesenen Bilanzgewinn eine Gewinnthesaurierung iHv EUR 9.314,44 vorgenommen. Hiermit wird beschlossen, dass eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

Der Jahresabschluss 2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 5) Zahl: G-47/2021.

KG – Voranschlag 2022 – Genehmigung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der Sitzung des KG-Vorstandes und des KG-Beirats der Voranschlag einstimmig für 2022 beschlossen wurde. Der KG Voranschlag 2022 liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der Voranschlag beinhaltet Betriebs- und Tilgungskosten für die von der KG verwalteten Objekte. Der vorliegende Voranschlag ist nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Jahr 2022 zu genehmigen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Rechnungsjahr 2022 zu genehmigen:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.900,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.500,-

Der Voranschlag 2022 der Infrastrukturentwicklungs-KG ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 6) Zahl: G-48/2021.

KG – Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2026.

Der Bürgermeister teilt mit, dass gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturentwicklungs-KG ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Für die Jahre 2022 - 2026 wurden die bekannten Eckdaten wie Mieten, Darlehensdienste sowie Steigerungsbeträge der Betriebskosten eingearbeitet. Der vorliegende MFP der Infrastrukturentwicklungs-KG ist nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 der Infrastrukturentwicklungs-KG:

für das Jahr 2022 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.900,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.500,-

für das Jahr 2023 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.800,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.400,-

für das Jahr 2024 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.600,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.400,-

für das Jahr 2025 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.500,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.300,-

und für das Jahr 2026 mit:

Ergebnisvoranschlag: Nettoergebnis (SA0): € - 3.500,-

Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5: € 2.300,-

Der mittelfristige Finanzplan der Infrastruktur-KG ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 7) Zahl: G-49/2021.

Kapitaltransferzahlungen an KG.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung notwendig ist, für Transferzahlungen und die Behandlung von Bilanzgewinnen sowohl im Beirat als auch im Gemeinderat Beschlüsse zu fassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER

a) Transferzahlung für das Jahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 benötigt der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft eine Transferzahlung iHv EUR 23.100,-. Diese Transferzahlung ist an die Infrastruktur KG anzuweisen.

Die Transferzahlung dient der Liquidität der Infrastruktur KG im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

b) Im Zuge des Budget-Beschlusses:

Laut dem für das Jahr 2022 erstellten Budget werden im Jahr 2022 von der Gemeinde Winden am See an den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft Transferzahlungen iHv EUR 22.900,- getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

TOP 8) Zahl: G-50/2021.

Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Beträge aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2022 gegenüber dem letzten Jahr unverändert bleiben sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,30 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und

beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,94 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten

Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,30 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,94 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

TOP 9) Zahl: G-51/2021.

Kanalbenützungsgebühr – Sozialrabatt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Land Burgenland auf Ansuchen einen Heizkostenzuschuss für Menschen mit Mindesteinkommen und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gewährt. Auch für Gemeindebürger soll in der gleichen Situation auf Ansuchen ein Zuschuss in Höhe von € 50,- für das Jahr 2022 gewährt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in Winden am See, wenn sie auch einen Heizkostenzuschuss vom Land Burgenland bekommen, über Antrag bei der Gemeinde einen Sozialrabatt auf die Kanalbenützungsgebühr in Höhe von € 50,- pro Haushalt im Jahr 2022 zu gewähren.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in Winden am See, wenn sie auch einen Heizkostenzuschuss vom Land Burgenland bekommen, über

Antrag bei der Gemeinde einen Sozialrabatt auf die Kanalbenützungsgebühr in Höhe von € 50,- pro Haushalt im Jahr 2022 zu gewähren.

TOP 10) Zahl: G-52/2021.
VO – 30 km/h-Zone.

Der Bürgermeister teilt mit, dass evtl. auch andere Straßenzüge, die nicht in den folgenden Verordnungen aufgenommen wurden, zukünftig noch betreffend weiterer Verkehrssicherheitsmaßnahmen behandelt werden. Betreffend 30 km/h-Zone hat der Dorferneuerungsausschuss mit Verkehrssachverständigen DI Michalek einige Lokalausweise im Ort vorgenommen. Die Firma Miro-Mobility wurde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, daraufhin wurden die vorliegenden VO – Texte von DI Michalek erstellt. Diese müssen nach Beschluss durch den Gemeinderat und nach Kundmachung noch von der BH-Neusiedl am See genehmigt werden. Ausnahmeregelungen für Radfahrer bei den Einbahnen sind von der BH zu verordnen. Vizebgm.: Der Kirchensteig soll hier auch berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der im Ortsgebiet Tempo 30 ausgenommen entlang der B 50 Burgenland Straße beschlossen wird. Gemäß § 94d Ziff. 1 i.V.m § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019, wird aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens DI Roman Michalek vom August 2021 für Gemeindestraßen vom Gemeinderat der Gemeinde Winden am See verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a und 10b mit dem Zusatztext „Ausgenommen Landesstraße B 50“ in unmittelbarer Verbindung mit den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der im Ortsgebiet Tempo 30 ausgenommen entlang der B 50 Burgenland Straße beschlossen wird. Gemäß § 94d Ziff. 1 i.V.m § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019, wird aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens DI Roman Michalek vom August 2021 für Gemeindestraßen vom Gemeinderat der Gemeinde Winden am See verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a und 10b mit dem Zusatztext „Ausgenommen Landesstraße B 50“ in unmittelbarer Verbindung mit den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der eine Begegnungszone im Bereich Kellergasse hintaus / Kellerviertel beschlossen wird. Gemäß § 94d Ziff. 8c i.V.m. § 43 Abs. 1 und § 76c StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße Kellergasse hintaus / Kellerviertel (Grst. Nr. 103, 2706/10 - abschnittsweise, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See dürfen LenkerInnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgelassenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. FußgängerInnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 53 Z 9 e und 9 f StVO 1960 „Begegnungszone“ und „Ende der Begegnungszone“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der eine Begegnungszone im Bereich Kellergasse hintaus / Kellerviertel beschlossen wird.
Gemäß § 94d Ziff. 8c i.V.m. § 43 Abs. 1 und § 76c StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße Kellergasse hintaus / Kellerviertel (Grst. Nr. 103, 2706/10 - abschnittsweise, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See dürfen LenkerInnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. FußgängerInnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 53 Z 9 e und 9 f StVO 1960 „Begegnungszone“ und „Ende der Begegnungszone“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge im Bereich der Verbindungsstraße Bachgasse - Bruckerstraße Nord beschlossen wird.
Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der Verbindungsstraße Bachgasse – Bruckerstraße Nord (Grst. Nr. 2269/32, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See ist in beiden Fahrrichtungen für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t verboten. Ausgenommen ist Anrainerverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Ausgenommen Anrainerverkehr“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge im Bereich der Verbindungsstraße Bachgasse - Bruckerstraße Nord beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der Verbindungsstraße Bachgasse – Bruckerstraße Nord (Grst. Nr. 2269/32, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See ist in beiden Fahrrichtungen für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 t verboten. Ausgenommen ist Anrainerverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Ausgenommen Anrainerverkehr“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Parkverbot in den Bereichen Kirchberg und Rudolf Heinz-Straße beschlossen wird.
Gemäß § 94d Ziff. 4 lit. a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Parken ist im Bereich des Wendeplatzes der Gemeindestraße Kirchberg (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See verboten.

§ 2

Das Parken ist im Bereich des Wendeplatzes der Gemeindestraße Rudolf Heinz-Straße (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 13a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Anfang“ und „Ende“ in Kraft.

§ 4

Grundlage für die in §§ 1 bis 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und

Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Parkverbot in den Bereichen Kirchberg und Rudolf Heinz-Straße beschlossen wird.
Gemäß § 94d Ziff. 4 lit. a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Parken ist im Bereich des Wendeplatzes der Gemeindestraße Kirchberg (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See verboten.

§ 2

Das Parken ist im Bereich des Wendeplatzes der Gemeindestraße Rudolf Heinz-Straße (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) im Ortsgebiet der Gemeinde Winden am See verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 13a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Anfang“ und „Ende“ in Kraft.

§ 4

Grundlage für die in §§ 1 bis 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und

Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Allgemeines Fahrverbot beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren des Verbindungsweges Rudolf Heinz-Straße – B 50 Burgenland Straße (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) ist in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Allgemeines Fahrverbot beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren des Verbindungsweges Rudolf Heinz-Straße – B 50 Burgenland Straße (Grst. Nr. 2706/4, KG Winden) ist in beiden Fahrrichtungen verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext „Ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Allgemeines Fahrverbot beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraße „Stiftgasse - Winden am See – Trift“ (Grst. Nr. 431/1, KG Winden) ist in beiden Fahrrichtungen verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr und Radfahrer. Die Zufahrt zum Freilichtmuseum im Bereich des Grst. Nr. 1936, KG Winden, ist gestattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext

„Ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr und Radfahrer“ bzw. „Zufahrt zum Freilichtmuseum gestattet“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 20.12.2021, mit der ein Allgemeines Fahrverbot beschlossen wird.

Gemäß § 94d Ziff. 4a i.V.m. § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 77/2019 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraße „Stiftgasse - Winden am See – Trift“ (Grst. Nr. 431/1, KG Winden) ist in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr und Radfahrer. Die Zufahrt zum Freilichtmuseum im Bereich des Grst. Nr. 1936, KG Winden, ist gestattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gem. § 52 Z 7a und mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 mit dem Zusatztext

„Ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr und Radfahrer“ bzw. „Zufahrt zum Freilichtmuseum gestattet“ in Kraft.

§ 3

Grundlage für die in § 1 und § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen ist die bildliche Darstellung in der Planbeilage vom Büro MiRo Mobility GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Raumplanung, datiert vom 15.09.2021. Diese Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

TOP 11) Zahl: G-53/2021.

Bausachverständiger – Bestellung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Aufwand in Bauangelegenheiten, wie auch in anderen Gemeinden, mehr wird, auch, was Vorbegutachtungen betrifft. Um schneller agieren zu können, soll ein 2. Bausachverständiger bestellt werden. Vorschlag: Arch. DI Kandelsdorfer, Neusiedl am See. Dieser bietet Leistungen als Bausachverständiger in Höhe von € 85,- netto je angefangene ½ Stunde an, gleich hoch wie DI Thell. Der Bausachverständige, der zeitnäher verfügbar ist, wird genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Arch. DI Johannes KANDELSDORFER, Neusiedl am See, zum weiteren Bausachverständigen der Gemeinde Winden am See zu bestellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Arch. DI Johannes KANDELSDORFER, Neusiedl am See, zum weiteren Bausachverständigen der Gemeinde Winden am See zu bestellen.

TOP 12) Zahl: G-54/2021.
Hundenauslaufzone – Errichtung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf den Gemeindegrundstücken zwischen der 1. und 2. Bachbrücke (Ried Wiesäcker) eine Hundenauslaufzone errichtet werden soll. Hierfür ist eine entsprechende Flächenwidmung in GL – Erholung erforderlich. Die Firma A.I.R. bietet hierfür die Arbeiten um € 1.458,- netto an. Hunde können sich frei bewegen, sonst haben wir im gesamten Orts- und Hottergebiet Leinenpflicht. Fast alle Gemeinden in der Region haben Hundenauslaufzonen, diese werden gut angenommen. Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL: Es sollte eher für Jugendliche eine Begegnungszone geschaffen werden. Sie stellt daher den Gegenantrag: „Instandsetzung und Nutzung des Skaterplatzes“. Vizebgm.: Im Moment ist eine Realisierung nicht notwendig. GV Gerhard PAUL: Es fallen praktisch nur die Umwidmungskosten an. Die Errichtung wird in Eigenleistung gemacht. GR Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER: Im ländlichen Gebiet wird eine derartige Anlage nicht benötigt, eine Realisierung ist nicht notwendig. GR Mag. Ronald LANGTHALER und GR Otto FRISCHMANN: Räumlichkeiten für Jugend sind vorhanden. GV Markus HOFFMANN verlässt von 19.41 – 19.43 Uhr den Sitzungssaal.

GR Erich SCHMELZER: Die Hütte am Skaterplatz wurde schon einige Male mutwillig zerstört. GR Lisa PORTSCHY: Es ist nicht abschätzbar, wie viele Autos dann dort stehen werden. Zaun und Umwidmung kosten etwas. Wege zum Hunderausführen gibt es genug.

Vizebgm: Hunde machen Haufen, wo sie wollen. Eine Hundenauslaufzone ist nicht notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Hundenauslaufzone zwischen der 1. und 2. Bachbrücke (Ried Wiesäcker) zu errichten und die Firma A.I.R., Eisenstadt, um € 1.458,- netto mit der Umwidmung zu beauftragen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN und Erich SCHMELZER und den Gegenstimmen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL eine Hundenauslaufzone zwischen der 1. und 2. Bachbrücke (Ried Wiesäcker) zu errichten und die Firma A.I.R., Eisenstadt, um € 1.458,- netto mit der Umwidmung zu beauftragen.

TOP 13) Zahl: G-55/2021.
Gemeindewohnung Feldgasse 17/2 – Ansuchen.

GV Gerhard PAUL und GR Ing. Christopher GROSS erklären sich befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass [REDACTED] um Anmietung der Gemeindewohnung Feldgasse 17/2 angesucht hat. Derzeit bewohnt diese Wohnung [REDACTED]. Dessen Mietverhältnis wurde bereits verlängert und wäre bereits ausgelaufen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass das Mietverhältnis von [REDACTED] mit 31.03.2022 endet, und die Gemeindewohnung Feldgasse 17/2 an [REDACTED] ab 01.04.2022 für 2 Jahre, das ist bis zum 31.03.2024, zu vermieten, wobei die anfallenden Miet- u. Betriebskosten vom Mieter zu bezahlen sind.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Mietverhältnis von [REDACTED] mit 31.03.2022 endet, die Gemeindewohnung Feldgasse 17/2 an [REDACTED] ab 01.04.2022 bis zum 31.03.2024 zu vermieten, wobei die anfallenden Miet- u. Betriebskosten vom Mieter zu bezahlen sind.

TOP 14) Zahl: G-56/2021. Starterwohnungen – Anmietung durch Gemeinde.

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Herbst 2022 laut Auskunft der OSG die Starterwohnungen bezugsfertig sein sollen. Diese sind ca. 48 m2 groß und mit einer Küche ausgestattet. Miete: Ca. € 400,- pro Monat. Ein Baukostenzuschuss wird von der OSG der Gemeinde nicht verrechnet. Von der Gemeinde sollen zwei Wohnungen angemietet werden. Diese sollen bei Bedarf an Personen bis 30 Jahre mit Hauptwohnsitz in Winden am See zur Verfügung gestellt werden. GR Lisa PORTSCHY: Wenn sich keiner unter 30 Jahren findet, sollte eine Vermietung auch an ältere Personen erfolgen. Bgm.: Bevor eine Wohnung leer steht, ist eine Vermietung natürlich besser.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, von der OSG zwei Starterwohnungen in der Raiffeisenstraße anzumieten. Diese sind ca. 48 m2 groß und mit einer Küche ausgestattet. Miete: Ca. € 400,- pro Monat. Ein Baukostenzuschuss wird von der OSG der Gemeinde nicht verrechnet. Die Wohnungen sollen bei Bedarf an Personen bis 30 Jahre mit Hauptwohnsitz in Winden am See zur Verfügung gestellt werden.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der OSG zwei Starterwohnungen in der Raiffeisenstraße anzumieten. Diese sind ca. 48 m2 groß und mit einer Küche ausgestattet. Miete: Ca. € 400,- pro Monat. Ein Baukostenzuschuss wird von der OSG der Gemeinde nicht verrechnet. Die Wohnungen sollen bei Bedarf an Personen bis 30 Jahre mit Hauptwohnsitz in Winden am See zur Verfügung gestellt werden.

TOP 15) Zahl: G-57/2021. OSG – Infrastruktur.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die OSG in der Vergangenheit Wohnraum für Gemeindegänger geschaffen hat und mehr Leistungen betreffend Infrastruktur erbracht hat, als notwendig gewesen wäre (z.B. Kanal). Diverse Maßnahmen sind bei den aktuellen Bauten aber noch nicht umgesetzt. Die OSG soll daher aufgefordert werden, folgende infrastrukturelle Maßnahmen zu setzen:

Kirchberg: Gehsteigerrichtung Richtung Rudolf Heinz-Straße
Rudolf Heinz-Straße: Wiederherstellung des Gehsteiges
Stopp-Tafel bei der Ausfahrt der Wohnhausanlage in der Rudolf Heinz-Straße
Rudolf Heinz-Straße: Errichtung des Kinderspielplatzes
Rudolf Heinz-Straße: Gehsteig bzw. Grünflächengestaltung neben der Wohnhausanlage
Wohnhausanlage Kirchberg: Errichtung einer Begegnungszone.

Diese Maßnahmen sollen bis Juli 2022 umgesetzt werden.

Vizebgm.: Welche Leistungen wurden zusätzlich erbracht? Bgm.: Z.B. die Errichtung des Regenwasserkanals vom Kirchberg bis zur Einmündung in den Windener Ortsbach, um nur ein Beispiel zu nennen. GR Lisa PORTSCHY: Besucherparkplätze? Bgm.: Weitere Parkplätze wurden in der Wohnanlage Rudolf Heinz-Straße errichtet. Sabrina Kaps: Mit den Parkplätzen geht es sich aus.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die OSG aufzufordern, die o.a. Maßnahmen umzusetzen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die OSG aufzufordern, folgende infrastrukturelle Maßnahmen umzusetzen:

Kirchberg: Gehsteigerrichtung Richtung Rudolf Heinz-Straße
Rudolf Heinz-Straße: Wiederherstellung des Gehsteiges
Stopp-Tafel bei der Ausfahrt der Wohnanlage in der Rudolf Heinz-Straße
Rudolf Heinz-Straße: Errichtung des Kinderspielplatzes
Rudolf Heinz-Straße: Gehsteig bzw. Grünflächengestaltung neben der Wohnanlage
Wohnanlage Kirchberg: Errichtung einer Begegnungszone.
Diese Maßnahmen sollen bis Juli 2022 umgesetzt werden.

GR Spiegel Sabine verlässt von 19.59 bis 20.02 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 16) Zahl: G-58/2021. RHV – Kanalkataster.

Der Bürgermeister berichtet, dass in allen Verbandsgemeinden Kanalkatastererhebungen und Analysen durchgeführt wurden. Erhoben wurden vor allem die Schadensklassen 4 und 5. Diesbezüglich sollen die Sanierungen im gesamten Verbandsgebiet voraussichtlich ab 2023 gestartet werden. Die RHV-Mitgliederversammlung hat sich am 24.11.2021 damit beschäftigt und zum Thema „Kanalsanierungskonzepte“ einen einstimmigen Beschluss über Parteigrenzen hinweg gefasst. Die bestehenden Errichtungsdarlehen betreffend den ursprünglichen Kläranlagenbau laufen 2026 aus. Für die Sanierungen soll vom RHV für alle Mitgliedsgemeinden ein Darlehen aufgenommen werden, wobei mit der Rückzahlung ab 2027 begonnen werden soll.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Neben dem Klimaschutz stellt der Umweltschutz eine wichtige Bedeutung dar. Die Kanalsanierung soll, wie auch in den übrigen Gemeinden des RHV, über den RHV abgewickelt werden. (Ausschreibungen, Projekt- und Förderabwicklung, Bauaufsicht). Finanzierung soll durch den RHV (Fördermittel, Fremdfinanzierung) erfolgen. Abklärung des Projektes mit Landesregierung und Förderstellen. Beginn der Refinanzierung durch die Gemeinde (n) : 01/2027.

Mit Dezember 2026 endet das Errichtungsdarlehen für den RHV. Dadurch soll die Abfinanzierung des Verbandsdarlehens keine zusätzliche Belastung im Vergleich zu den jetzigen Darlehensrückzahlungen für die Gemeinde darstellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Neben dem Klimaschutz stellt der Umweltschutz eine wichtige Bedeutung dar. Die Kanalsanierung soll, wie auch in den übrigen Gemeinden des RHV, über den RHV abgewickelt werden. (Ausschreibungen, Projekt- und Förderabwicklung, Bauaufsicht). Finanzierung soll durch den RHV (Fördermittel, Fremdfinanzierung) erfolgen. Abklärung des Projektes mit Landesregierung und Förderstellen. Beginn der Refinanzierung durch die Gemeinde (n) : 1/2027.

Mit Dezember 2026 endet das Errichtungsdarlehen für den RHV. Dadurch soll die Abfinanzierung des Verbandsdarlehens keine zusätzliche Belastung im Vergleich zu den jetzigen Darlehensrückzahlungen für die Gemeinde darstellen.

TOP 17) Zahl: G-59/2021.

Resolution – Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Kernpunkte der Resolution allen Gemeinderatsmitgliedern bekannt sind. Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL: Es fehlen entsprechende Unterlagen. Für sie ist das keine Resolution. CO2 Abgabe hat sozialen Charakter. GR Lisa PORTSCHY stellt einen Abänderungsantrag und legt diesbezüglich eine Resolution betreffend „Unterstützung der Gemeinden im Zusammenhang mit der Corona-Krise“ vor. GV Markus HOFFMANN: Diese Resolution soll an das Land und den Bund gehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über den Abänderungsantrag abzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER, den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN und Erich SCHMELZER und der Stimmenthaltung von Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL, dem Abänderungsantrag nicht zuzustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Resolution: „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“ zu beschließen und diese an den Finanzminister zu übermitteln.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN und Erich SCHMELZER, den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER und der Gegenstimme von Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL die vorliegende Resolution: „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“ und diese an den Finanzminister zu übermitteln.

TOP 18) Zahl: G-60/2021.

LEIDENFROST Karl – Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

Der Bürgermeister ersucht GR Mag. Ronald LANGTHALER hierzu um Stellungnahme. GR Mag. Ronald LANGTHALER berichtet, dass Karl LEIDENFROST schon alleine durch seinen Werdegang als Gastwirt, beginnend von der Imbissstube bis hin zum Gasthaus, Winden am See weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt gemacht hat. Weiters ist er seit 32 Jahren mit dem FC Winden am See engstens verbunden, u.a. als Obmann bzw. Präsident. In diesen Funktionen hat er immer auch als Hauptorganisator beim Bärenfest ein unglaubliches Engagement gezeigt, wobei das Bärenfest ebenfalls weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist. Auch hat er sich sehr für den Bau der neuen Sportanlage eingesetzt.

Aus all den vorgenannten Gründen sollte Karl LEIDENFROST die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Winden am See verliehen werden.

Vizbgm. Hermann LEEB meint, die Ehrenbürgerschaft soll in einem besonderen Rahmen verliehen werden und alle Gemeinderatsmitglieder eingebunden werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Karl LEIDENFROST die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Winden am See aufgrund besonderer Verdienste um die Gemeinde Winden am See zu verleihen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanj HUBER, Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und der Gegenstimme von Erich SCHMELZER, Herrn Karl LEIDENFROST die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Winden am See aufgrund besonderer Verdienste um die Gemeinde Winden am See zu verleihen.

GR Ing. DI (FH) Claus SIPÖCZ verlässt von 20.18 – 20.20 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 19) Zahl: G-61/2021.

Bericht des Prüfungsausschusses.

Auf Grund der Information von GR Lisa POTSCHY, dass der Bericht des Prüfungsausschusses im öffentlichen Protokoll zu führen sei, schlägt der Bürgermeister vor, den Bericht des Prüfungsausschusses dieses Mal nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu setzen. OAR Gerhard SCHERBL hat hier auch keine Bedenken, möchte aber noch eine schriftliche Rechtsauskunft von der Landesregierung einholen. Personenbezogene Daten dürfen aber nicht veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um seinen Bericht. GR Horst MIESELBERGER berichtet, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.10.2021 der Prüfbereich Abgaben und Steuern anhand einer vorliegenden Checkliste vom Land sowie die Kassenbelege für den Zeitraum Dezember 2020 bis April 2021 geprüft wurden. Dazu wurden diverse Fragen beantwortet. Weiters wurden die Kosten für die Entsorgung des Bauschutts im Deponiezwisehenlager in den Jahren 2013, 2015 und 2018 aufgezeigt. Die Einnahmen der Jahre 2010 bis 2020 betragen € 44.797,09. Die Wirtschaftlich-

keit über die Weiterführung des Deponiezwischenlagers sollte überdacht werden, da die Ausgaben ca. € 88.000 betragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 12.10.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 12.10.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 20) Zahl: G-62/2021. Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird in der Verhandlungsschrift über nicht öffentliche Sitzungen behandelt.

TOP 21) Zahl: G-63/2021. Allfälliges.

a) Bericht des Bürgermeisters:

Die Benützung diverser Vereinsobjekte ist seit Ende des letzten Lockdowns ab 12.12.2021 wieder möglich.

Heuer wurden 95 Bäume im Ort und Flurbereich gesetzt. Die fehlenden 5 Stück werden im Frühjahr nachgepflanzt. Dadurch leisten wir auch einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz.

Am Satzer wurden bereits Kanalringe aufgestellt. Bei Bedarf kann nachjustiert werden. Im Vorfeld wurden Begehungen mit dem Dorferneuerungsausschuss, Verkehrssachverständigen DI Michalek und Anrainern durchgeführt. Alle stimmten der Aufstellung von Kanalringen zu.

Das Projekt Schülerlotsen kann voraussichtlich im 2. Semester des Schuljahres 2021/22 umgesetzt werden. Bei der BH ist diesbezüglich um Genehmigung angesucht.

Das Projekt WIFI 4 EU wird im 1.Quartal 2022 umgesetzt. Die EU hat aufgrund Covid-19 die Frist dafür verlängert.

Am Bahnhof ist bereits der überdachte Radabstellplatz aufgestellt worden. Die Radständer werden noch angebracht.

Kommendes Jahr ist der Baubeginn des betreubaren Wohnens durch die OSG sowie des Pfarrverwaltungsgebäudes.

Der Schaden vom Traktorbrand an der L311 sowie einige weitere Schäden wurden bereits saniert.

Die PV-Anlagen in Kindergarten und Volksschule wurden bereits installiert.

Ein Termin für die Besprechung im Jugendforum hängt von der Covid-19 Entwicklung ab.

Betreffend Avanti Tankstelle hat eine Verhandlung der BH-Neusiedl am See stattgefunden. Die Straße neben dem Haus von Fam. Birnbaum Richtung Lagerhaus soll ebenfalls asphaltiert werden.

Nächstes Jahr sollen ein Kreisverkehr sowie ein Geh- und Radweg durch die Straßenbauabteilung der Landesregierung errichtet werden. Aktuell finden Grundablösegespräche der Landesregierung mit den Eigentümern statt, da ein Geh- und Radweg vom Kreisverkehr Richtung Billa errichtet werden soll.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Abteilung 2, Zahl: A2/G.WIND-10017-3 zur Kenntnis.

b) GR Lisa PORTSCHY gibt bekannt, dass ihr zu Ohren gekommen ist, dass die Gemeinde die Kosten für Umwidmung und Abtretung in öffentliches Gut in der Feldgasse übernommen haben soll. Bgm.: Die Gemeinde hat keine Kosten übernommen.

c) Der Vizebürgermeister teilt mit, dass die Straßenlaterne beim Fußgängerübergang an der B50 ausgefallen ist und wünscht frohe Weihnachten.

GR Manfred HEINY verlässt von 20.45-20.47 Uhr den Saal.

d) GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL: Wann werden die Radständer angekauft, die am 15.12.2020 beschlossen wurden? Wurden schon welche angekauft? Bgm: Es wurden bereits Radständer angekauft. Durch Covid-19 gab es Lieferverzögerungen. Sie werden bei der Volksschule und beim Kindergarten aufgestellt. GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL: Es wurden andere Standorte, zum Beispiel bei der Kirche und vor dem Gemeindeamt, beschlossen. Bgm: Die Standorte können erweitert werden.

GV Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER verlässt um 20.47 Uhr den Saal.

e) GR Erich SCHMELZER möchte wissen, wann der Gehsteig bei der Fa. Höppler in der Hauptstraße fertig wird? Bgm.: Es wurde bereits urgiert, diesbezüglich wird nochmals Kontakt mit Firma Höppler aufgenommen.

f) GR Horst MIESELBERGER möchte wissen, ob bei der Errichtung der Straße beim Lagerhaus auch ein Gehsteig geplant ist? Des Weiteren teilt er mit, dass der Bürgermeister das Projekt 100 Jahre – 100 Bäume nicht verstanden hat, da die Bäume eigentlich in der Ortschaft stehen sollten und nicht am Radweg.
Bgm.: Die Straße neben dem Haus von [REDACTED] bis hin zum Lagerhaus wird asphaltiert. Ein Grünstreifen entlang des Hauses der [REDACTED] wird errichtet. Ein Gehweg kann aber auch noch bei der Finalplanung eingeplant werden. Der Vorschlag wird an die Firma Avanti weitergeleitet. Bäume werden dort gepflanzt, wo es technisch möglich ist. An einigen möglichen Standorten im Ortsbereich verlaufen viele Infrastrukturleitungen, welche eine Bepflanzung unmöglich machen. Von Versorgungsleitungen ist für Baumpflanzungen ein Mindestabstand von 2 Meter notwendig. Ein Installateur müsste das eigentlich wissen. Stattdessen können Sträucher gesetzt werden.

g) GR Lisa PORTSCHY möchte wissen, ob es einen Beschluss für die Avanti E-Tankstelle gibt? Bgm.: Das Projekt ist aktuell seitens „Avanti“ in Analyse, es gibt noch keine Entscheidung.

h) GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL: Termin für die nächste GR-Sitzung? Bgm.: Zwischen 15. und 25. März 2022.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im heurigen Jahr 4 Gemeinderatsitzungen, 9 Vorstandssitzungen und 7 Besprechungen bzw. Sitzungen des Dorferneuerungsausschusses stattgefunden haben. Er bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die Anwesenheit und die einstimmigen Beschlüsse, wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr, vor allem Gesundheit.

Nachdem keine weiteren Tagesordnungspunkte und Anfragen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.56 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

Die Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: